

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschusses für Recht und  
Verbraucherschutz  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**E-Mail: [rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)**



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Recht und Berufsrecht**

Unser Zeichen: Ru/GI  
Tel.: +49 30 240087-13  
Fax: +49 30 240087-71  
E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

24. November 2020

## **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche (BT-Drs. 19/24180)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz berät derzeit den o. g. Gesetzentwurf. Wir nehmen dies zum Anlass, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

### **1. Streichung des Vortatenkatalogs des § 261 Abs. 1 StGB**

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt alle Maßnahmen, die dazu beitragen können, präventiv Geldwäscheaktivitäten entgegenzuwirken. Bei der Geldwäscheprävention nehmen gerade auch die Angehörigen des steuerberatenden Berufs eine aktive Rolle wahr, die seit vielen Jahren als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz in die Geldwäschebekämpfung eingebunden sind und in dieser Funktion einen maßgeblichen Beitrag zur Geldwäscheprävention leisten.

Der Gesetzesentwurf sieht bezüglich des Straftatbestands der Geldwäsche vor, dass kein selektiver Katalog der Vortaten der Geldwäsche mehr geregelt werden soll, sondern künftig generell alle Straftaten als mögliche Vortaten in Betracht kommen. Die in der Gesetzesbegründung hierfür angeführten Argumente sind für uns zwar nachvollziehbar. Wir weisen aber darauf hin, dass die Richtlinie (EU) 2018/1673, die mit dem Gesetzesentwurf in nationales Recht umgesetzt werden soll, weiterhin einen konkreten Vortatenkatalog vorgibt. Die Ausweitung der Vortaten auf alle Straftaten wird von der Richtlinie daher nicht zwingend gefordert. Den Anforderungen der Richtlinie würde vielmehr auch dadurch Rechnung getragen, dass der bisherige Vortatenkatalog gemäß den Vorgaben der Richtlinie entsprechend erweitert würde.

Hinzu kommt, dass die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) nur die Erfassung aller schwerwiegenden Straftaten („all serious offences“) vorsehen. Auch dies spricht nach unserer Auffassung gegen den Ansatz, alle Straftaten als Vortaten der Geldwäsche zu regeln, sondern im Gegenteil dafür, eine Differenzierung vorzunehmen. Auch wenn die Richtlinie Straftaten als Vortaten der Geldwäsche definiert, die nicht der schweren und organisierten

Kriminalität zugerechnet werden können, sollte der Gesetzgeber nach unserer Auffassung nicht pauschal über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen. Hinzu kommt, dass noch der Referentenentwurf die Ausweitung der Geldwäschevortaten auf alle Straftaten damit gerechtfertigt hat, dass auf der anderen Seite die Strafbarkeit der leichtfertigen Geldwäsche entfallen soll. Hiervon nimmt der Regierungsentwurf aber wieder Abstand. Hieraus folgt, dass der Gesetzentwurf zu einer massiven Ausweitung des objektiven Straftatbestands der Geldwäsche führen würde, dem auf der subjektiven Tatbestandsseite entgegen dem Referentenentwurf keine Begrenzung gegenübersteht.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Bundessteuerberaterkammer dafür aus, den bestehenden Vortatenkatalog – soweit aufgrund der Vorgaben der Richtlinie gefordert – bezogen auf einzelne Straftaten zwar anzupassen, aber nicht allgemein alle Straftaten als Vortaten der Geldwäsche zu normieren.

## **2. Geldwäsche bei Honorarannahme durch Strafverteidiger (§ 261 Abs. Satz 3 StGB-E)**

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur (fehlenden) Geldwäschestrafbbarkeit bei der Honorarannahme von Strafverteidigern in § 261 StGB umgesetzt werden soll. Bei Steuerstraftaten können auch Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach § 392 Abs. 1 AO als Verteidiger tätig werden. Nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer sollte die Regelung aber nicht auf eine Verteidigertätigkeit beschränkt bleiben. Denn durch die Erweiterung der Geldwäschevortaten auf alle Straftaten würde künftig auch jede Steuerhinterziehung (und nicht nur – wie bisher – die gewerbs- und bandenmäßige Steuerhinterziehung) als Vortat gelten. Dies ist für Steuerberater besonders kritisch, da die Anforderungen an das Vorliegen eines bedingten Vorsatzes nur gering sind. Es reicht aus, wenn der Täter die Voraussetzungen einer Geldwäschevortat für möglich hält und billigend in Kauf nimmt. Da der Steuerberater aufgrund der Finanzbuchführung detaillierte Kenntnis über die Zahlungsvorgänge bei seinem Mandanten hat und erkennen kann, ob Zahlungen möglicherweise mit einer Steuerhinterziehung oder anderen Straftaten im Zusammenhang stehen, läuft er in besonderem Maße Gefahr, sich bei der Honorarannahme der Geldwäsche strafbar zu machen. Die das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis auslösende Nähe zu der mutmaßlichen Geldwäschevortat entsteht somit gerade auch im Fall des Steuerberatermandats.

Auch in den Fällen, in denen der Steuerberater nicht als Verteidiger auftritt, sondern die Finanzbuchführung und/oder den Jahresabschluss erstellt, gelten somit die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 30. März 2004 entsprechend. Denn der Steuerberater befindet sich ebenfalls in dem Dilemma, dass er sich möglicherweise der Gefahr aussetzt, sich wegen Geldwäsche strafbar zu machen, wenn der Mandant den Steuerberater mit Mitteln bezahlt, die er durch eine Steuerhinterziehung erlangt hat (z. B. zu Unrecht erhaltene Steuererstattungen) und der Steuerberater die kriminelle Herkunft des Geldes für möglich hält. Zudem erfordert eine effektive steuerliche Beratung und Vertretung gleichsam wie im Fall der Strafverteidigung ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Steuerberater und dem Mandanten. Dieses wird durch die berufsrechtlich geregelte und auch strafbewehrte

Verschwiegenheitspflicht besonders abgesichert. Ein zu befürchtendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Steuerberater würde die Gefahr begründen, dass dieses für eine effektive Steuerberatung unabdingbare Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört würde. Denn ein Steuerpflichtiger wird sich einem Steuerberater nur anvertrauen, wenn er sicher sein kann, dass die Informationen vertraulich behandelt werden.

Dieser Beurteilung steht auch nicht entgegen, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2004 nur zum Strafverteidiger ergangen ist. Denn zu diesem Zeitpunkt war nicht jede Steuerhinterziehung, sondern nur die gewerbs- und bandenmäßige Steuerhinterziehung eine Vortat der Geldwäsche. Durch die auch von der Richtlinie (EU) 2018/1673 vorgegebene Erfassung aller Steuerstraftaten als Geldwäschevortat ist die Situation indes künftig eine völlig andere als zum Zeitpunkt des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Während eine eigene Geldwäschestrafbarekeit des Steuerberaters durch die Annahme bemakelten Honorars in den eher seltenen Fällen einer gewerbs- oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung in Betracht kam, besteht dieses Risiko aufgrund der Erstreckung der Vortaten auf alle Fälle einer Steuerhinterziehung in Zukunft in wesentlich größerem Umfang.

Die Bundessteuerberaterkammer spricht sich daher dafür aus, die Regelung des § 261 Abs. 1 Satz 3 StGB-E auf alle Steuerberater zu erstrecken, unabhängig davon, ob diese als Verteidiger tätig sind oder sich das Mandat auf die Erbringung von Hilfeleistungen in Steuersachen beschränkt.

### **3. Freistellung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 48 GwG)**

Nach § 48 Abs. 1 GwG darf nicht verantwortlich gemacht werden, wer Sachverhalte nach § 43 Abs. 1 GwG meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 StPO erstattet, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden. Es ist dabei unklar, ob die Vorschrift auch von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit. Den Gesetzesmaterialien lässt sich dies nicht eindeutig entnehmen. Dort heißt es nur (BT-Drs. 12/2704, Seite 19 zu § 12 GwG 1993): „Diese Verantwortlichkeitsfreistellung ist umfassend und erstreckt sich auf alle denkbaren zivilrechtlichen einschließlich der dienst- und arbeitsrechtlichen Schadensersatz-, Unterlassungs- oder sonstigen Ansprüche sowie auf Disziplinaratbestände“.

Aufgrund dieser Rechtsunsicherheit besteht für Steuerberater ein Spannungsverhältnis, sich einerseits mit einer (unwahren) Meldung nach § 203 Abs. 1 StGB wegen Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht strafbar zu machen und andererseits mit einer Nichtmeldung gegen ihre geldwäscherechtliche Meldepflicht zu verstoßen. Dieses Dilemma lässt sich letztlich nur durch eine gesetzliche Klarstellung beseitigen. Dies würde auch zur Effektivierung der Geldwäschebekämpfung beitragen. Denn wenn Steuerberater befürchten müssen, sich durch eine versehentliche Falschmeldung strafbar zu machen, werden sie sich zur Vermeidung einer eigenen Strafbarkeit im Zweifel gegen die Abgabe einer Verdachtsmeldung entscheiden.

Sowohl der Wortlaut als auch Sinn und Zweck der Regelung sprechen dafür, dass der Gesetzgeber eine umfassende Freistellung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit § 48 Abs. 1 GwG beabsichtigt hat: Dem Wortlaut des § 48 Abs. 1 GwG lässt sich keine Einschränkung entnehmen. Dies deckt sich mit der Gesetzesbegründung, nach der die Freistellung von der Verantwortlichkeit umfassend sein soll. Der Gesetzgeber verfolgt mit der Regelung zudem das Ziel, die Bereitschaft zur Meldung zu fördern. Dieses Ziel würde aber verfehlt, wenn die in § 48 Abs. 1 GwG normierte Freistellung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht gelten würde.

Im Übrigen möchten wir eine Klarstellung dahingehend anregen, dass § 48 Abs. 1 GwG nicht nur für Meldungen der Verpflichteten nach § 43 GwG, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörden nach § 44 GwG gilt. Wir schlagen hierzu vor, § 48 Abs. 1 GwG wie folgt zu fassen:

„(1) Wer Sachverhalte nach § 43 Absatz 1 **oder § 44** meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung erstattet, darf wegen dieser Meldung oder Strafanzeige **weder zivil-, disziplinar- oder strafrechtlich noch auf sonstige Weise** verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.“

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen bei den Beratungen im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert  
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht